

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	I. Die Kantonsverfassung und das Gesetzesrecht werden wie folgt geändert:
	Ziffer 1 GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
Art. 18 Staatshaftung ¹ Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Behördenmitglieder, Angestellten und Lehrpersonen oder andere im öffentlichen Auftrag tätige Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben. ² Sie können auf die Verantwortlichen nach Gesetz Rückgriff nehmen. ³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen. Sie kann für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Auftrag die persönliche Haftung nach Bundeszivilrecht vorsehen.	¹ Kanton, Gemeinden und weitere Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den die für sie tätigen Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, namentlich die Ausdehnung der Haftpflicht, die Anwendbarkeit anderweitiger Haftungsnormen und den Rückgriff auf die Haftungsverursacher. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 32 Allgemeines ¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege. ² Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über das Gesundheitswesen. ³ Der Kanton ordnet das Medizinalwesen und die Gesundheitspolizei. ⁴ Er gewährt den im Kanton tätigen, vom Bund anerkannten Krankenversicherungen Beiträge.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 53 Voranschlag und Rechnung ¹ Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und die bewilligten	Art. 53 Budget und Rechnung ¹ Das Budget enthält die voraussichtlichen Erträge und Einnahmen sowie die

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Ausgaben der Rechnungsperiode.</p> <p>² Die Rechnung enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben und gibt den Stand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode an.</p> <p>³ Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.</p>	<p>bewilligten Aufwände und Ausgaben der Rechnungsperiode.</p> <p>² Die Rechnung enthält sämtliche Erträge und Einnahmen sowie Aufwände und Ausgaben und gibt die Vermögenslage auf Ende der Rechnungsperiode an.</p>
<p>Art. 62 Landsgemeindememorial</p> <p>¹ Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlussentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge.</p> <p>² Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne Stellungnahme gesondert aufgeführt.</p> <p>³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Staatsrechnung, der Finanzbericht sowie der Voranschlag zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat diese Frist verkürzen.</p> <p>⁵ In dringenden Fällen kann der Landrat der Landsgemeinde auch ein Geschäft vorlegen, das im Memorial nicht enthalten ist; der Antrag des Landrates ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Jahresrechnung, der Finanzbericht sowie das Budget zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>Art. 90 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Landrat stehen zu:</p> <p>a. die Festsetzung des Voranschlags, die Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;</p> <p>b. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 1 Million Franken, und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken im Jahr nicht überstei-</p>	<p>a. die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;</p>

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>gen;</p> <p>c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 600 000 Franken bis zu 5 Millionen Franken;</p> <p>d. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen.</p>	
<p>Art. 100 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Regierungsrat stehen zu:</p> <p>a. der Entwurf des Voranschlags, die Führung der Staatsrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;</p> <p>b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 40 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;</p> <p>c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge bis zum Betrag von 600 000 Franken;</p> <p>d. die Verwaltung des Kantonsvermögens, besonders die Anlage von Staatsgeldern sowie der ordentliche Unterhalt der kantonalen Gebäude und Einrichtungen;</p> <p>e. die Aufnahme von Krediten.</p>	<p>a. der Entwurf des Budgets, die Führung der Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;</p>
<p>Art. 131 Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;</p> <p>b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht der Vorsteherschaft übertragen ist;</p> <p>d. den Erlass der Gemeindeordnung;</p> <p>e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist;</p> <p>f. die Festsetzung des Voranschlags;</p> <p>g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft zuständig ist;</p> <p>i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;</p> <p>k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;</p> <p>l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;</p> <p>m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft vorgelegte Beschlüsse.</p> <p>² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für:</p> <p>a. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments;</p> <p>b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;</p> <p>c. den Erlass der Gemeindeordnung;</p> <p>d. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe h im Rahmen der Gemeindeordnung</p>	<p>f. die Festsetzung des Budgets;</p>

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
Art. 20 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legt den Gebührentarif fest.	 ¹ Die Gemeinden bezeichnen die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legen Tarifordnung fest.
Art. 21 Rechtsschutz ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁾ .	 ¹ <i>Aufgehoben.</i>
	Ziffer 3 GS I C/23/2, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 4. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:
Art. 12 Anmeldewesen ¹ Die Anmeldefrist bei Orts- oder Wohnungswechsel innerhalb des Kantons oder der Ortsgemeinde beträgt 14 Tage. ² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet der Migrationsbehörde unverzüglich, wenn eine ausländische Person, welche zulasten eines Kontingents zugelassen wurde, nicht einreist oder auf die Stelle verzichtet.	 ¹ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 15 Gebühren ¹ Die Migrationsbehörde bezieht Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz, dem kantonalen Gebührentarif zum Ausländergesetz ²⁾ und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren ³⁾ . ² In Härtefällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.	 ¹ Die Migrationsbehörde bezieht Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz, der kantonalen Verordnung zum EG zum AuG und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren. ² <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ GS III G/1
²⁾ GS I C/23/3
³⁾ GS III G/2

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>³ Rechtmässig einverlangte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt oder die Bewilligung widerrufen oder entzogen wird.</p> <p>⁴ Die Migrationsbehörde kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.</p>	
<p>Art. 17 Vollzugsvorschriften; Gebührenverordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften, insbesondere über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der kantonalen Behörden.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben.</p>
	<p>Ziffer 4 GS I D/22/2, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Mai 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 25 Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise</p> <p>¹ Für die Verteilung der Landratsmandate ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der mittleren Wohnbevölkerung des Kantons massgebend.</p> <p>² Die 60 Sitze des Landrates werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise verteilt:</p> <p>a. Erste Verteilung: Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 60 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>b. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Wahlkreis zugeteilt, der die grössere Bevölkerungszahl aufweist.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt vor jeder Gesamterneuerungswahl fest, wie viele Sitze</p>	<p>¹ Für die Verteilung der Landratsmandate auf die Wahlkreise ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton massgebend.</p> <p>a. Erste Verteilung: Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 60 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>den einzelnen Wahlkreisen zukommen. Er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.</p> <p>⁴ Für die Verteilung der Mandate von Gemeindeparlamenten mit Wahlkreisen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.</p>	
<p>Art. 45 Nachrücken, Ergänzungswahlen</p> <p>¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt.</p> <p>² Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine Ersatzperson vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 19) statt.</p>	<p>¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt; der Verzicht auf das Nachrücken gilt für die ganze Amtsdauer.</p>
	<p>Ziffer 5 GS I D/23/1, Gesetz über die Eidesformeln vom 30. September 1877 (Stand 1. Juli 2002), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Eid der Landleute und Niedergelassenen</p> <p>¹ Wir geloben und schwören, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe. «Dieses schwören wir.»</p>	<p>¹ Wir geloben und schwören, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte der Menschen zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe. «Dieses schwören wir.»</p>
<p>Art. 2 Eid der Behördenmitglieder und Angestellten des Landes</p> <p>¹ Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze</p>	<p>¹ Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
strenge zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes oder meiner Bedienstung treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe. «Dieses schwöre ich.»	strenge zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Menschen zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes oder meiner Bedienstung treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe. «Dieses schwöre ich.»
	Ziffer 6 Publikationsgesetz (neu)
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt). Art. 2 Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform ¹ Die Gesetzessammlung besteht aus einer nach Datum der Veröffentlichung geordneten Sammlung der behördlichen Erlasse (SBE) und einer nach Sachgebiet geordneten Sammlung des geltenden glarnerischen Rechts (GS). ² Die Gesetzessammlung wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Sie ist zudem in der Staatskanzlei einsehbar. Art. 3 Inhalt der Gesetzessammlung ¹ In der Gesetzessammlung werden veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none">a. die Kantonsverfassung, die Gesetze und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse der Landsgemeinde;b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden, der Departemente und anderer Verwaltungseinheiten sowie der juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts;c. die Konkordate und die weiteren Vereinbarungen des Kantons, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten, sowie die rechtssetzenden Erlasse interkantonalen Organe;d. die Beschlüsse der Landsgemeinde über frei bestimmbare Ausgaben und über Beteiligungen des Kantons. ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 sowie die Veröffentlichung weiterer Rechtsakte in der Gesetzessammlung vorsehen. Art. 4 Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	<p>¹ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes auf andere Weise erfolgen.</p> <p>² Die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung wird so bald als möglich nachgeholt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 5 Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes. Er regelt die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen.</p> <p>Art. 6 Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzessammlung</p> <p>¹ Erlasse und allgemeinverbindliche Bestimmungen von Vereinbarungen verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden sind.</p> <p>² Bei dem in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoff ist bezüglich Veröffentlichungsdatum und Inhalt die SBE massgebend.</p> <p>Art. 7 Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann eine ergänzende Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt vorsehen. Er kann zudem die Vollzugsbehörde ermächtigen, Separatdrucke bestimmter Erlasse oder Vereinbarungen zum Selbstkostenpreis abzugeben.</p> <p>Art. 8 Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform</p> <p>¹ Das Amtsblatt enthält die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet, soweit sie nicht Gegenstand der Gesetzessammlung sind.</p> <p>² Es enthält zudem weitere Bekanntmachungen des Kantons, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.</p> <p>³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	<p>erscheint zudem in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 9 Kostenbezug ¹ Für die Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben. ² Für das Abonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden Kosten nach Aufwand erhoben. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	<p>Ziffer 7 Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes vom 6. Mai 1973 (aufgehoben)</p>
	<p>Ziffer 8 GS I E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 5. Mai 1996 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Gleichstellungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.¹⁾</p> <p>² Die Gleichstellungskommission berät den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung in allen Gleichstellungsfragen. Der Regierungsrat kann sie von Fall zu Fall mit weiteren Aufgaben betrauen, wie die Durchführung bestimmter Gleichstellungsmassnahmen oder die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit.</p>	

¹⁾ Das Sekretariat ist der Staatskanzlei angegliedert (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, GS II A/3/3, Anhang I Ziff. 1 Bst. k)

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission zunächst auf eine bestimmte Zeit befristen und sie hernach für beendet erklären oder die Weiterführung beschliessen.</p>	<p>³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission befristen.</p>
<p>Art. 6 Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GIG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.¹⁾</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung ³⁾.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsbehörde einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.²⁾</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen⁴⁾.</p> <p>² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle.</p>	<p>² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsbehörde.</p>
	<p>Ziffer 9 GS I F/1, Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 5. Mai 2002 (Stand 4. Mai 2008), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Beschaffen von Personendaten</p>	

¹⁾ s. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

²⁾ s. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

³⁾ nun EG ZPO GS III C/1

⁴⁾ GS I E/1/2

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Die Beschaffung von Personendaten hat grundsätzlich bei den betroffenen Personen selbst in einer für sie erkennbaren Weise zu erfolgen.</p> <p>² Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das öffentliche Organ den Zweck, die Rechtsgrundlage der Datenbeschaffung und allfällige weitere Empfänger der Daten an. Es weist darauf hin, ob eine Auskunftspflicht besteht und welche Folgen eine Verweigerung der Auskunft haben kann.</p> <p>³ Im Übrigen können Personendaten bei Dritten beschafft werden, wenn eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person insbesondere unverhältnismässig oder nicht möglich ist und die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 4 beachtet werden.</p>	<p>³ Im Übrigen können Personendaten bei Dritten beschafft werden, wenn eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person unverhältnismässig oder nicht möglich ist und die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 4 beachtet werden.</p>
<p>Art. 8 Datensicherheit</p> <p>¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen für ihre Sicherung vor Verlust sowie vor unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt hinsichtlich einzuhaltender Mindestanforderungen nach Anhörung insbesondere der Fachstelle Informatik/EDV sowie des Landesarchivs ausführende Vorschriften.</p>	<p>² Der Regierungsrat erlässt hinsichtlich einzuhaltender Mindestanforderungen nach Anhörung insbesondere der mit der Informatik befassten Facheinheit sowie des Landesarchivs ausführende Vorschriften.</p>
<p>Art. 13 Register</p> <p>¹ Die öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 2 führen, soweit sie dem Gesetz unterstehen, über ihre Datensammlungen ein Register. Wesentliche Änderungen haben sie der Aufsichtsstelle innert 30 Tagen zu melden. Die Aufsichtsstelle kann den öffentlichen Organen über die Führung der Register Weisungen erteilen.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle führt ein zentrales öffentliches Register, das auf den Registern nach Absatz 1 beruht.</p> <p>³ Die Register enthalten für jede Datensammlung zumindest Angaben über die Bezeichnung des Inhabers der Datensammlung, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung, die Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die</p>	<p>¹ Die öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 2 führen, soweit sie dem Gesetz unterstehen, über ihre Datensammlungen ein Register. Die Aufsichtsstelle holt periodisch Angaben über wesentliche Änderungen ein. Sie kann den öffentlichen Organen über die Führung der Register Weisungen erteilen.</p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Empfänger, denen Personendaten durch ein Abrufverfahren oder ohne Anfrage gemeldet werden.</p> <p>⁴ Nicht registriert werden müssen Datensammlungen, die nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden oder die rechtmässig veröffentlicht worden sind.</p>	
<p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle</p> <p>a. kontrolliert nach einem von ihr autonom aufgestellten Prüfprogramm die Anwendung des Datenschutzgesetzes;</p> <p>b. bringt dem öffentlichen Organ oder dessen Aufsichtsbehörden Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten zur Kenntnis und empfiehlt nötigenfalls Massnahmen;</p> <p>c. berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der Verwaltung, insbesondere mit der Fachstelle Informatik/EDV und dem Landesarchiv, die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit;</p> <p>d. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;</p> <p>e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen und führt auf Verlangen das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 19 durch;</p> <p>f. führt nach eigenem Ermessen Beschwerde gegen Verfügungen der öffentlichen Organe;</p> <p>g. erstattet auf behördliches Gesuch hin schriftliche Amtshilfe;</p> <p>h. nimmt Stellung zu Erlassen und Projekten, die Aspekte des Datenschutzes berühren können;</p> <p>i. sorgt für die Führung des zentralen Registers und erteilt nötigenfalls Weisungen über die Führung der andern auf diesem Gesetz beruhenden Register;</p>	<p>c. berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen Facheinheiten der Verwaltung, insbesondere der mit der Informatik befassten Einheit und dem Landesarchiv, die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit;</p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>k. erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, der veröffentlicht wird;</p> <p>l. arbeitet mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.</p> <p>^{1a} Die öffentlichen Organe haben der Aufsichtsstelle mitzuteilen, wie sie sich zu empfohlenen Massnahmen (Abs. 1 Bst. b) stellen. Lehnt ein öffentliches Organ eine empfohlene Massnahme ab, hat es innert 40 Tagen ab Kenntnisnahme der abgegebenen Empfehlung eine Verfügung zu erlassen. Die Aufsichtsstelle ist berechtigt, gegen diese Verfügung Beschwerde zu erheben.</p> <p>² Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsstelle bei öffentlichen Organen, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften, Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen, Unterlagen und Akten nehmen und sich Bearbeitungen von Personendaten vorführen lassen. Sie kann für einzelne Aufgaben externe Experten beziehen.</p> <p>³ Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie das Personendaten bearbeitende öffentliche Organ, auch nach Beendigung der Amtsausübung.</p>	
	Ziffer 10 GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Information der Öffentlichkeit	
<p>¹ Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27). Die Information der Stimmberechtigten über die Landsgemeindegeschäfte richtet sich nach Artikel 62 der Kantonsverfassung.¹⁾</p>	<p>¹ Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27).</p>
Art. 27 Amtsgeheimnis	

¹⁾ GS I A/1/1

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Die Regierungsmitglieder und die Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden sowie die mit Verwaltungsaufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p> <p>³ Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde bestehen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung. Im Übrigen sind die Behörden ausnahmsweise nicht an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn wichtige öffentliche Interessen für die Offenbarung sprechen und dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.</p>	<p>² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p>
<p>Art. 29 Nebenbeschäftigungen der Regierungsmitglieder</p> <p>¹ Die Regierungsmitglieder dürfen keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben.</p> <p>² Sie dürfen nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisions- bzw. Kontrollstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Regierungsamtes oder zur Unterstützung von Gesellschaften, welche für die Entwicklung des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>³ Sie dürfen im Übrigen ihnen von der Kantonsverfassung erlaubte öffentliche Ämter sowie Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen nur ausüben, wenn diese mit ihrem Vollamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.</p>	<p>² Sie dürfen nicht in Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder bei der Revision tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Regierungsamtes oder zur Unterstützung von Gesellschaften, welche für die Entwicklung des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.</p>

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Es archiviert insbesondere die Akten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Landsgemeinde, des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte;b. der kantonalen Kommissionen;c. der kantonalen Verwaltung und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank;d. von weiteren Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen;e. der interkantonalen Institutionen, an denen der Kanton partizipiert, soweit für diese glarnerisches Recht anwendbar ist. <p>³ Das Landesarchiv versieht namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. es erhält, verwaltet und bewahrt das Archivgut auf Dauer, sichert und erschliesst es für die Benutzung;b. es unterstützt die kantonalen öffentlichen Organe bei der Organisation ihrer Aktenablage;c. es berät die anbietepflichtigen Stellen in Bezug auf die Archivwürdigkeit der Akten und deren Ablieferung;d. es begleitet Projekte der elektronischen Aktenverwaltung der kantonalen öffentlichen Organe;e. es berät die Gemeinden auf Anfrage in Archivfragen;f. es kann Archivgut Dritter übernehmen, soweit es von erheblichem öffentlichem Interesse ist oder zur Ergänzung bestehender Dokumentationen dient;	<p>³ Das Landesarchiv erschliesst das Archivgut für die Benutzung. Es kann Archivgut Dritter übernehmen und sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut beteiligen. Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Aufgehoben.</i>b. <i>Aufgehoben.</i>c. <i>Aufgehoben.</i>d. <i>Aufgehoben.</i>e. <i>Aufgehoben.</i>f. <i>Aufgehoben.</i>

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>g. es beteiligt sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut;</p> <p>h. es betreut die Bildersammlung des Kantons.</p>	<p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Zuweisung, Organisation und Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das für das Landesarchiv zuständige Departement und regelt die Organisation des Landesarchivs.</p> <p>² Die Archivleitung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und meldet Verstösse und Missstände an die jeweils Aufsicht führende Stelle.</p>	<p>Art. 6 Aufsicht</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 7 Genealogiewerk des Landes Glarus</p> <p>¹ Das Genealogiewerk ist ein Bestandteil des Landesarchivs.</p> <p>² Das kantonale Zivilstandsamt liefert dem Landesarchiv zu dessen Nachführung die notwendigen zivilstandsamtlichen Daten gemäss den einschlägigen Vorschriften.</p> <p>³ Die Einsichtnahme in das Genealogiewerk richtet sich nach den Artikeln 11ff. dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 7 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 Sicherung des Archivgutes</p> <p>¹ Das Landesarchiv sorgt für die dauerhafte Erhaltung sowie Benutzbarkeit des Archivgutes und schützt es vor unbefugter Kenntnisnahme oder Vernichtung.</p> <p>² Das Archivgut des Kantons ist unveräusserlich; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>³ Dritte können Archivgut durch Ersitzung nicht erwerben.</p> <p>⁴ Archivgut kann nach Massgabe von Vereinbarungen mit dem Landesarchiv ausnahmsweise für eine bestimmte Zeitdauer bei einer anderen kantonalen Stel-</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>le verwahrt werden, wenn die dauerhafte Erhaltung sowie die Benutzbarkeit und der Schutz vor unbefugter Einsichtnahme im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet sind. Die Verwahrung des Archivgutes steht jedoch unter der Aufsicht des Landesarchivs.</p> <p>⁵ Archivgut darf nicht verändert werden.</p> <p>⁶ Über Akten, welche das Landesarchiv nicht übernimmt, verfügen die öffentlichen Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 11 Zugänglichkeit und Benutzung des Archivgutes</p> <p>¹ Archivgut darf im Rahmen der geltenden Vorschriften zugänglich gemacht werden.</p> <p>² Die Benutzung von Archivgut wird von den Archiven eingeschränkt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen privater Personen beeinträchtigt oder verletzt werden;b. Vereinbarungen einer Einsichtnahme entgegenstehen;c. ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstünde, der vom Benutzer nicht entschädigt werden will;d. der Zustand des Archivgutes dies erfordert. <p>³ Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel unentgeltlich. Für aufwändige Leistungen kann das Landesarchiv kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>⁴ Von allen Arbeiten und Publikationen, die ganz oder teilweise aus der Benutzung des Archivgutes hervorgehen, ist dem Landesarchiv unentgeltlich ein Belegexemplar auszuhändigen.</p> <p>⁵ Die Nutzung von Archivgut zu rein gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilli-</p>	<p>¹ Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten grundsätzlich von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die anbietepflichtigen Stellen können auch während den Schutzfristen in die eigenen Akten Einsicht nehmen, die Einsichtnahme durch Dritter bedarf deren Einwilligung.</p> <p>² Die Benutzung von Archivgut wird vom Landesarchiv eingeschränkt, wenn:</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammlerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
gung des zuständigen Departements; die Erteilung der Bewilligung kann namentlich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sowie der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.	
<p>Art. 12 Schutzfristen</p> <p>¹ Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.</p> <p>² Eine Einsichtnahme Dritter während der Schutzfristen bedarf der Einwilligung der abliefernden Stelle.</p> <p>³ Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten im Rahmen der Benutzungsbestimmungen der Archive von der Öffentlichkeit eingesehen werden.</p> <p>⁴ Akten, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist.</p> <p>⁵ Die anbietepflichtigen Stellen können auch während der Schutzfristen in die von ihnen abgelieferten Akten Einsicht nehmen oder die Zustimmung zur Einsichtnahme oder Ausleihung an Dritte erteilen.</p>	<p>¹ Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach der Anlage.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 16 Gemeindearchive</p> <p>¹ Die Gemeinden führen Archive nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der kommunalen Vorschriften.</p>	<p>² Der Kanton kann sich bestimmte Aufgaben gegen Erstattung der vollen Kosten durch die Gemeinden zur Ausführung übertragen lassen.</p>
<p>Art. 18 Ausführungsbestimmungen und Vollzug</p>	

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, namentlich über die Anbietepflicht, die Gebühren, die Bedingungen einer vorzeitigen Einsichtnahme, die Benutzung und die Reproduktion von staatlichem Archivgut.</p> <p>² Das Landesarchiv wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Rechtsschutz</p> <p>¹ Entscheide von Gerichtsbehörden über die Verweigerung des vorzeitigen Zuganges zu archivierten Akten während der laufenden Schutzfristen sind nach Massgabe des für sie geltenden Organisationsrechts anfechtbar.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.</p>	<p>Art. 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 13 GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 5. Mai 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände</p> <p>¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragen werden, sowie die Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse wahrnehmen.</p> <p>² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind.</p>	<p>² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.</p>
<p>Art. 10 Wirkung einer Vereinigung oder Aufteilung</p> <p>¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Ver-</p>	<p>¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den</p>

¹⁾ GS III G/1

Synopse zum Sammelersass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>bindlichkeiten. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde.</p> <p>2</p> <p>³ Die Vereinbarung über die Vereinigung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Vorsteherschaften der bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf der Amtsdauer gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Gemeinde bilden.</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>⁶ Wird eine Gemeinde aufgeteilt, sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und entsprechend der Art und den Bedürfnissen der neuen Gemeinden aufzuteilen. Wird eine Vereinigung rückgängig gemacht, so nimmt jede Gemeinde das von ihr eingebrachte Gut nach Möglichkeit zurück.</p>	<p>Namen und das Wappen der neuen Gemeinde.</p>
<p>Art. 12 Gemeindegrenzen</p> <p>¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzberreinigung oder andere Grenzänderung vereinbaren. Diese bedarf der Genehmigung des Landrates.</p> <p>² Die Grenzänderung ist für Kirchgemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Gemeinde bestimmt ist.</p> <p>³ Will der Kanton mit einem benachbarten Kanton eine Grenzänderung durchführen, muss er vorgängig die Zustimmung der betroffenen glarnerischen Gemeinde einholen.</p>	<p>¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzberreinigung oder eine Grenzänderung vereinbaren. Die Grenzberreinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, die Grenzänderung der Genehmigung des Landrates.</p>
<p>Art. 15 Ortsgemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde umfasst alle im Gemeindegebiet wohnhaften Personen.</p>	<p>Art. 15 Aufgehoben.</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Sie besorgt sämtliche örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton noch eine andere Gemeindeart zuständig ist.</p>	
<p>Art. 19 Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden Landeskirche.</p> <p>² Sie besorgt in den Schranken des staatlichen Rechts nach der Verfassung und den anderen Bestimmungen ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.</p> <p>³ Für die kommunalen Organisationen anderer Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, gelten die Vorschriften über die Kirchgemeinden sinngemäss.</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 21 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizer und Schweizerinnen stimmberechtigt, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Inhalt des Stimmrechts richtet sich nach Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen geistiger Behinderung oder psychischer Störung unter umfassender Beistandschaft steht.</p>	<p>Art. 21 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 23 Stimmrecht in der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenverfassung.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 74 Amtdauer; Rücktritt und Kündigung</p> <p>¹ Die Amtdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.</p>	<p>Art. 74 Rücktritt vom Behördenamt</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli.</p> <p>³ Ein Behördenmitglied soll während der Amtsdauer nur mit einer Ankündigung von mindestens drei Monaten zurücktreten, es sei denn, dass ihm die weitere Tätigkeit im Amt nicht mehr zugemutet werden kann.</p> <p>⁴</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 88 Weitere Sachbefugnisse</p> <p>¹ Der Vorsteherschaft obliegt im Weiteren:</p> <p>a. Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen;</p> <p>b. die Verwaltung, die Anstalten und Betriebe der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu organisieren, zu führen und zu beaufsichtigen;</p> <p>c. die Angestellten oder Lehrpersonen der Körperschaft anzustellen, soweit nicht nach der kantonalen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung eine andere Instanz zuständig ist, und alle Stellenbeschriebe zu erlassen;</p> <p>d. für bestimmte Verwaltungsbereiche oder einzelne Geschäfte Kommissionen zu bestellen;</p> <p>e. Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Stellen der Körperschaft zu entscheiden.</p> <p>² Ihr obliegt sodann:</p> <p>a. die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung (Art. 47 und 48);</p> <p>b. der Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit von Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen (Art. 37);</p> <p>c. der Beschluss, namens der Vorsteherschaft zuhanden der Landsgemeinde</p>	<p>a. Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>einen Memorialsantrag zu stellen;</p> <p>d. zu Vorlagen von kantonalen Behörden Stellung zu nehmen;</p> <p>e. die Körperschaft nach aussen zu vertreten und die Beziehungen zu den Behörden des Kantons, des Bundes oder anderer Gemeinden zu wahren;</p> <p>f. die Prozess- und Verfahrensführung für die Körperschaft in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>g. weitere Leitungs-, Planungs- oder Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die ihr durch die Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragen wurden oder die sonst wahrgenommen werden müssen.</p> <p>³ Dem Gemeinderat obliegt zudem, für öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet zu sorgen und bei einer ernsten, unmittelbaren und offensichtlichen Gefährdung und im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen zu ergreifen.</p>	
<p>Art. 89 Zwangs- und Strafbefugnisse</p> <p>¹ Die Vorsteherschaft kann, um die Entscheide der Stimmberechtigten und ihre eigenen Entscheide durchzusetzen, nach den Artikeln 127-131 Verwaltungrechtspflegegesetz Zwangsmittel einsetzen.</p> <p>² Wo kantonale Gesetze oder Gemeindeerlasse der Stimmberechtigten für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen vorsehen, kann die Vorsteherschaft selbst eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausfällen oder ihre Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken aufzuerlegen. Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erstattet die Vorsteherschaft eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände des Gemeinderechts ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Er bestimmt die Übertretungen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, legt den Bussenbetrag fest und regelt das Verfahren.</p> <p>³ Anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem</p>

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
	<p>Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.</p>
<p>Art. 93 Ausschüsse und Kommissionen der Vorsteherschaft</p> <p>¹ Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbands in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören.</p>	<p>Art. 93 Delegationen</p> <p>¹ Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbands in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören.</p> <p>² Die Vorsteherschaft kann auf dieser Grundlage in einzelnen Aufgabenbereichen auch Entscheidungsbefugnisse auf eine Verwaltungseinheit übertragen.</p>
<p>Art. 139 Umfang der Aufsicht</p> <p>¹ Der Aufsicht des Kantons unterliegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten und die gesamte Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung der kommunalen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.</p> <p>² Der Regierungsrat und die ihm unterstellten kantonalen Behörden prüfen nur die Rechtmässigkeit von Verfügungen, Beschlüssen und Erlassen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer .14 GS II F/2, Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 5. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ansprüche eines geschädigten Dritten, soweit die Haftung des Gemeinwesens oder seiner Amtsträger durch das Bundesrecht geregelt ist und dieses die Haftung nach diesem Gesetz ausschliesst.</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten, wenn sie die Anwendung dieses Gesetzes teilweise oder vollständig ausschliessen.</p> <p>³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Grundsätze von Artikel 18 Kantonsverfassung abweichend regeln.</p>	<p>³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten abweichend regeln, wobei die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sein müssen.</p>
<p>Art. 11 Geltendmachung des Anspruchs</p> <p>¹ Der geschädigte Dritte muss seine Ansprüche gegen das Gemeinwesen schriftlich innert der Fristen von Artikel 15 bei den folgenden Behörden geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. beim Regierungsrat, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton geht, mit Vorbehalt der Ansprüche nach Buchstabe b;b. bei der Verwaltungskommission der Gerichte, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton wegen des Verhaltens eines Mitgliedes einer richterlichen Behörde oder eines Mitarbeiters der Gerichtsverwaltung geht;c. bei der zuständigen Vorsteherschaft, wenn es um Ansprüche gegen eine Gemeinde, einen Zweckverband von Gemeinden oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft geht;d. beim leitenden Organ einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wenn es um Ansprüche gegen diese geht. <p>² Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Geschädigten verlängert oder verkürzt werden.</p>	<p>² Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Geschädigten verlängert oder verkürzt werden.</p>
<p>Art. 12 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und an das Bundesgericht</p> <p>¹ Der Geschädigte kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen, namentlich wenn die Behörde seinen Anspruch ganz oder teilweise be-</p>	<p>Art. 12 Gerichtliche Beschwerde</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>stritten oder nicht innert Frist (Art. 11 Abs. 2) entschieden hat.</p> <p>²</p> <p>³ Beschwerden betreffend Verfügungen über Ansprüche, die sich gegen den Kanton wegen des Verhaltens von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts richten, sind beim Obergericht zu erheben.</p>	<p>⁴ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit überprüft werden.</p>
<p>Art. 13 Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern</p> <p>¹ Sobald ein geschädigter Dritter einen Anspruch gegen das Gemeinwesen geltend gemacht hat, benachrichtigt die zuständige Behörde die Amtsträger, gegen die ein Rückgriff in Frage kommen kann (Art. 17). Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hat.</p> <p>² Die Amtsträger sind zum Verfahren des geschädigten Dritten gegen das Gemeinwesen beizuladen.</p>	<p>³ Im erstinstanzlichen Verfahren kann mit der Benachrichtigung und Beiladung der Amtsträger längstens bis nach Einreichung der Stellungnahme der betroffenen Behörde zugewartet werden, wenn diesen daraus keinerlei Nachteil erwächst und sie die Beiladung nicht von sich aus verlangen.</p>
<p>Art. 21 Beschwerde an das Verwaltungs- oder an das Bundesgericht</p> <p>¹ Den Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung können die betroffenen Amtsträger innert 30 Tagen nach den Artikeln 105ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ beim Verwaltungsgericht anfechten.</p> <p>² Hat der Landrat über die Forderung gegen ein Mitglied des Landrates, des Regierungsrates, des Kantons-, Ober- oder Verwaltungsgerichts entschieden, so kann es den Entscheid innert 30 Tagen direkt beim Bundesgericht nach Arti-</p>	<p>² Beschwerden betreffend Entscheide über Forderungen gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind beim Obergericht zu erheben.</p>

¹⁾ GS III G/1

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>kel 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechten.</p> <p>³ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz darf weder zugunsten noch zu ungunsten einer Partei über deren Begehren hinausgehen.</p>	<p>³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden.</p>
<p>Art. 22 Verwirkung der Schadenersatz- und Rückgrifforderung</p> <p>¹ Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des direkten Schadens (Art. 16) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das zuständige Organ vom Schaden und von dessen Verursacher Kenntnis erlangt hat, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.</p> <p>² Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des Drittschadens (Art. 17) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das Gemeinwesen seine Entschädigungspflicht dem Dritten gegenüber anerkennt oder an dem es rechtskräftig zur Entschädigung verurteilt worden ist, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.</p> <p>³ Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf- oder eines Disziplinarverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.</p>	<p>³ Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.</p>
	<p>Ziffer 15 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 3. Mai 1964 (aufgehoben).</p>
	<p>Ziffer 16 GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9a</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.</p> <p>² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.</p> <p>³ Ferner obliegen der Kindesschutzbehörde folgende Verrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und Beaufsichtigung (Art. 316 Abs. 1 und 1^{bis} ZGB);2. Vorkehrungen wegen geistig behinderter oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossen (Art. 333 Abs. 3 ZGB). <p>⁴ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch Bundesrecht übertragen werden.</p> <p>² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständig, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB), Familiengemeinschaft (9. Titel Art. 328 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) vom Kanton eine zuständige Behörde zu bezeichnen ist und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>
<p>Art. 15b</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB) zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p>² Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist beim kantonalen Zivilstandsamt anzubringen. Solche Gesuche sind unverzüglich an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, die für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage sowie der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft von Amtes wegen zuständig ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 29</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis.</p> <p>² Der Kanton führt das Zivilstandsamt.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation des Zivilstandsamtes und dessen Beaufsichtigung sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechts.¹⁾</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 32a</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerde frist beträgt jeweils 30 Tage.</p> <p>² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden des zuständigen Departements richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsamtes bzw. der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite Instanz das Verwaltungsgericht.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 63c</p> <p>¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe sein.</p>	<p>² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.</p>
	<p>Ziffer 17 GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2008), wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ GS III B/5

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die von der Anwaltskommission zu Urkundspersonen ernannten Rechtsanwälte sind für sämtliche Beurkundungsgeschäfte zuständig.</p> <p>² Für Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) sind sämtliche Urkundspersonen nach Artikel 4 zuständig.</p> <p>³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte (nach Art. 657, 680, 746, 763, 776, 783 ZGB und Art. 216, 243 Abs. 2 OR) und für Bürgschaftserklärungen nach Artikel 493 OR zuständig.</p>	<p>³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte und für Bürgschaftserklärungen zuständig.</p>
	<p>Ziffer 18 GS III D/1, Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 4 Organisation, Unterschriftenregelung</p> <p>¹ Das Betreibungs- und Konkursamt bildet einen Teil der kantonalen Verwaltung und ist in das vom Regierungsrat bezeichnete Departement eingegliedert.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt über die Organisation und die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes eine Verordnung, in welcher namentlich auch die Unterschriftsberechtigung geregelt ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 5 Bearbeitung durch Private</p> <p>¹ Soweit es das Bundesrecht zulässt, können bei besonderen Umständen Private als ausserordentliche Konkursverwalter, Sachwalter, Liquidatoren oder als Hilfspersonal hinzugezogen werden.</p> <p>² Private oder private Firmen unterstehen insbesondere dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.</p>	

<p>Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>³ Das ernennende Organ hat in der Regel den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung zu verlangen.</p> <p>⁴ Wird der Kanton für Schäden, welche Private oder private Firmen verursacht haben, haftbar gemacht, so kann er nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes¹⁾ auf jene Rückgriff nehmen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Rechnungswesen</p> <p>¹ Die nach Massgabe des Bundesrechtes zu beziehenden Gebühren fallen an den Kanton.</p> <p>²</p> <p>³</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 9 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement. Es hat die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt und führt die Disziplinarverfahren.</p> <p>² Über Beschwerden im Sinne von Artikel 17 SchKG entscheidet in erster Instanz das Kantonsgerichtspräsidium. Über Beschwerden gemäss Artikel 18 SchKG entscheidet in zweiter Instanz das Obergericht.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Departement. Er kann die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht auf eine dem Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörde übertragen.</p>
	<p>Ziffer 19 GS III E/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus vom 2. Mai 1965 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Grundsatz</p>	

¹⁾ GS II F/2

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Übertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechtes vorbehalten bleiben.</p>	<p>¹ Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Übertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechtes vorbehalten bleiben.</p>
<p>Art. 26 Meldepflicht und Vollzugsbeginn</p> <p>¹ Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde, welche nach dem Vollzugsabschluss für deren Ablieferung im Landesarchiv sorgt.</p> <p>² Der Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Massnahmen in einer geeigneten Anstalt ist nach Eintritt der Rechtskraft so rasch als möglich einzuleiten.</p> <p>³ Die Vorladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme ist der verurteilten Person in der Regel mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Bei unbekanntem Aufenthalt ist die verurteilte Person von der zuständigen kantonalen Behörde polizeilich zur Verhaftung auszusprechen.</p>	<p>¹ Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die für den Vollzug massgeblichen Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde.</p>
<p>Art. 26a Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>¹ Die mit dem Strafverfahren befasste Gerichtsbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.</p> <p>² Die Strafgerichtsbehörde erteilt der zuständigen Vollzugseinrichtung die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.</p>	<p>¹ Die Strafbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.</p> <p>² Die Strafbehörde erteilt der zuständigen Vollzugsbehörde die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.</p>
<p>Art. 28 Einstellung des Vollzugs</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde stellt den Vollzug ein, wenn sich seit dem rechtskräftigen Urteil Beweise der Unschuld einer verurteilten Person</p>	<p>¹ Die Vollzugsbehörde stellt den Vollzug auf Geheiss der Strafbehörde ein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Voll-</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>ergeben. Vorbehalten bleibt Artikel 168 StPO sowie die Unterbrechung des Vollzugs aus wichtigen Gründen.</p> <p>² Nachträgliche Gesuche an das Gericht im Sinne der Artikel 36 Absatz 3 und 106 StGB entfalten während laufendem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>zug unterbrechen, soweit keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr droht.</p>
<p>Art. 29 Vollzugsort</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bestimmt im Rahmen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates¹⁾ den Vollzugsort für die Durchführung von Strafen und Massnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat trifft, soweit keine Anstalten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen und Anstalten, damit deren vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs mitbenützt werden können (Art. 377–379 StGB).</p>	<p>² Der Regierungsrat kann, soweit keine geeigneten Vollzugsmöglichkeiten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit andern Kantonen und Einrichtungen zur Mitbenützung von deren Vollzugseinrichtungen treffen.</p>
<p>Art. 29b Disziplinarische Verfehlungen</p> <p>¹ Disziplinarische Verfehlungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;2. Tätlichkeit oder Drohung gegen das Gefängnispersonal, Mitgefangene, Amts- oder Drittpersonen;3. Arbeitsverweigerung oder Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;4. Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;5. unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;	

¹⁾ GS III F/4/1

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>6. Ein- und Ausführen, Herstellen, Besitz und Weitergabe von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder Schriftstücken, und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;</p> <p>7. mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;</p> <p>8. Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;</p> <p>9. ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangenen, Amts- oder Drittpersonen;</p> <p>10. hartnäckiges Vortäuschen von Krankheiten und absichtliche Selbstverletzung;</p> <p>11. Verheimlichen von schweren ansteckenden Krankheiten;</p> <p>12. Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.</p> <p>² Die Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarartatbeständen gilt als disziplinarische Verfehlung.</p>	<p>7. mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material;</p> <p>11. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 29c Disziplinarmaßnahmen</p> <p>¹ Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verweis;2. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;3. zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Radio- oder Fernsehgeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und an gemeinschaftlichen Aktivitäten;4. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter;	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>5. Busse bis zu 200 Franken;</p> <p>6. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;</p> <p>7. Arrest bis zu 20 Tagen.</p> <p>² Es dürfen mehrere Disziplinar massnahmen miteinander verbunden werden.</p> <p>³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden. Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann der Insasse verwahrt oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p> <p>⁴ Bei schweren oder wiederholten disziplinarischen Verfehlungen kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt oder aus dem Arbeits- oder Wohnexternat rückversetzt werden.</p>	<p>7. Arrest bis zu 14 Tagen.</p>
	<p>Art. 29f</p> <p>¹ Die Eingewiesenen sind verpflichtet, dem Gefängnisarzt oder der Leitung des Gefängnisses schwere und ansteckende Krankheiten wahrheitsgemäss bekannt zu geben.</p>
	<p>Art. 30d</p> <p>¹ Ersatzforderungen des Kantons für Kosten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug verjähren innerhalb von 10 Jahren.</p>
<p>Art. 32 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 29e Absatz 3 und der</p>	

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen erstinstanzliche Verfügungen betreffend den Vollzug des Strafurteils beträgt zehn Tage.</p> <p>³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werden von der Beschwerdeinstanz angeordnet.</p> <p>⁴ Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörden oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.</p>	<p>² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen und Entscheide betreffend den Vollzug eines Strafurteils oder Strafmandates beträgt zehn Tage.</p>
	<p>Ziffer 20 GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 27 Ermächtigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit die Ermächtigung dazu erteilt.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.</p>
	<p>Ziffer 21 GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 26 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:</p> <p>a. den Anstand verletzen;</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>b. den Geschäftsgang stören oder verfahrensleitende Anordnungen missachten;</p> <p>c. trotz gehöriger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Verhandlung nicht oder verspätet erscheinen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.</p>	<p>² Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.</p>
<p>Art. 30 Zustellungen</p> <p>¹ Die Behörde lässt ihre Vorladungen, Entscheide und anderen Mitteilungen durch die Post zustellen; in den Gemeinden kann die Zustellung auch durch einen Gemeindeangestellten erfolgen.</p> <p>² Wenn der Empfänger ausserhalb des Kantons seinen Wohnsitz, Sitz oder regelmässigen Aufenthalt hat, kann die Behörde die am Ort zuständige Instanz ersuchen, die Zustellung vorzunehmen.</p> <p>³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde im Kanton ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.</p> <p>⁴ Der Empfänger muss auf Verlangen den Empfang bestätigen.</p>	<p>³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.</p> <p>^{3a} Sind an einem Verfahren mehrere Parteien beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Leisten die Beteiligten dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustelldomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.</p>
<p>Art. 65 Vorbringen der Parteien</p> <p>¹ Die Parteien können Tatsachen vorbringen, Beweismittel anbieten und sich zur Rechtslage äussern.</p>	

Synopse zum Sammelers 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Die Behörde muss alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zum Sachverhalt und zur Rechtslage würdigen sowie die ihr angebotenen Beweise annehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich und erheblich sind. Verspätete Vorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, sind soweit möglich noch zu berücksichtigen.</p> <p>³ Haben die Parteien Anträge und Erklärungen versehentlich oder aus Unkenntnis unrichtig vorgebracht oder unterlassen, so gibt ihnen die Behörde Gelegenheit zur Verbesserung.</p>	<p>² Die Behörde muss alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zum Sachverhalt und zur Rechtslage würdigen sowie die ihr angebotenen Beweise annehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich und erheblich sind.</p>
<p>Art. 81 Begriff und Zulässigkeit</p> <p>¹ Die Einsprache verpflichtet die erstinstanzlich tätige Behörde, ihren angefochtenen Entscheid umfassend zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden.</p> <p>² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie durch kantonales Recht vorgesehen ist.</p> <p>³ In diesem Fall muss der Entscheid auf das Recht zur Einsprache hinweisen sowie darauf, dass die Einsprache Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren ist.</p>	<p>² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift vorgesehen ist.</p>
<p>Art. 91 Beschwerdeschrift</p> <p>¹ Die Beschwerdeschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Rechtsbegehren betreffend die Änderung oder Aufhebung des Entscheides;b. eine Begründung der Beschwerde und die Beweisanträge;c. die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters. <p>² Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen oder beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich schon beigelegt werden.</p>	<p>² Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen und beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich schon beigelegt werden.</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>³ Genügt die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht oder fehlt dem Rechtsbegehren oder der Begründung die notwendige Klarheit, so setzt die Beschwerdeinstanz eine kurze Frist zur Behebung der Mängel, unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten oder diese aufgrund der vorliegenden Akten entschieden werde.</p>	
<p>Art. 122</p> <p>¹ Ist ein Entscheid unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die entscheidende Behörde auf Antrag einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor. Die anderen Parteien müssen nicht angehört werden.</p> <p>² Das Begehren um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides zu stellen.</p> <p>³ Der Antrag hemmt den Ablauf der Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln nicht; wird jedoch ein Entscheid erläutert oder berichtigt, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.</p> <p>⁴ Artikel 120 über Einstellung oder Aufschub des Vollzugs gilt sinngemäss.</p>	<p>¹ Ist ein Entscheid unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die entscheidende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor. Die anderen Parteien müssen nicht angehört werden.</p>
<p>Art. 135 Kostenpflicht von Behörden</p> <p>¹ Bund und Kanton sind für ihre Behörden nicht kostenpflichtig, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen dies.</p> <p>² Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Anstalten der Gemeinden sind gegenüber den kantonalen Behörden dann kostenpflichtig, wenn sie im Verfahren als Partei beteiligt und an der Angelegenheit wirtschaftlich interessiert sind.</p> <p>³ Im Übrigen können die Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Behörden amtliche Kosten auferlegen, wenn die-</p>	<p>¹ Der Kanton ist für seine Behörden nicht kostenpflichtig, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen dies.</p> <p>³ Im Übrigen können die Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Behörden amtliche Kosten auferlegen, wenn die-</p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 33 Fachmittelschule</p> <p>¹ Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst einen dreijährigen Kurs (zwölftes bis vierzehntes Schuljahr). Er ermöglicht den Zugang zu Berufen, welche eine über die obligatorische Schulzeit hinausreichende Vorbildung erfordern. Er genügt den Anforderungen des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.</p>	<p>Art. 33 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 34 Zweiter Teil Mittelstufe und Oberstufe Gymnasium</p> <p>¹ Der Unterricht am Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe II ein Jahr in der Mittelstufe (zwölftes Schuljahr) und zwei Jahre in der Oberstufe (dreizehntes und vierzehntes Schuljahr).</p> <p>² Das Gymnasium genügt den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen¹⁾.</p>	<p>Art. 34 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 55 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Die in diesem Gesetz den Erziehungsberechtigten übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.</p>	<p>Art. 55 Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 58a Anwendbares Recht</p> <p>¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss.</p>
<p>Art. 60 Pflichten der Lehrpersonen</p>	

¹⁾ GS IV B/4/5/1

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Die Lehrpersonen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren.</p> <p>³ Bezüglich der Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Verbotes der Annahme von Geschenken gelten für die Lehrpersonen die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 63 Anstellung; Teilzeitpensen</p> <p>¹ Die Anstellung der Lehrpersonen ist öffentlich-rechtlich und grundsätzlich unbefristet. Befristete Anstellungen erfolgen, wo es Gesetz oder Verordnungen vorschreiben. Im Übrigen können befristete Anstellungen vorgenommen werden, wenn dafür ein besonderer Bedarf besteht.</p> <p>²</p> <p>³ Die Anstellungsinstanz erlässt eine Anstellungsverfügung, die jeder Lehrperson in schriftlicher Form eröffnet wird.</p>	<p>³ Das Anstellungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet.</p>
<p>Art. 67 Disziplinar massnahmen gegenüber Lehrpersonen</p> <p>¹ Die schuldhafte Verletzung oder Vernachlässigung der Berufspflicht kann disziplinarisch geahndet werden.</p> <p>² Die Schulleitung kann einen Verweis aussprechen.</p> <p>³ Als weitere Disziplinar massnahmen fallen Lohnreduktion, Einstellung im Dienst und Entlassung in Betracht; darüber entscheidet die Anstellungsinstanz auf Antrag der Schulleitung.</p> <p>⁴ Die einzelnen Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.</p>	<p>Art. 67 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 68 Vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen</p>	<p>Art. 68 <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Jedes Anstellungsverhältnis kann durch die Anstellungsinstanz aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Anstellungsinstanz die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	
<p>Art. 69 Altersrücktritt</p> <p>¹ Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf Ende des Semesters erklärt werden.</p> <p>² Der Rücktritt ist in gleicher Weise wie eine Kündigung mitzuteilen (Art. 66 Abs. 2 und 3).</p> <p>³ Die finanziellen Folgen des Rücktrittes richten sich nach den Statuten der Vorgesorgeeinrichtung.</p>	<p>Art. 69 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 70 Nebenberuf, anderweitige Tätigkeiten</p> <p>¹ Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung dürfen weder einen anderen Beruf ausüben noch ein Gewerbe betreiben.</p> <p>² Die Ausübung einer besoldeten Nebenbeschäftigung und die Annahme eines öffentlichen Amtes durch Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung bedürfen der Bewilligung der Anstellungsinstanz. Die Bewilligung wird verweigert, wenn durch die Nebenbeschäftigung oder die Annahme des öffentlichen Amtes die Berufsausübung voraussichtlich nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>³ Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen wieder entzogen werden.</p>	<p>Art. 70 Aufgehoben.</p>
	<p>Ziffer 23 GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1</p>	

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport regelt einerseits den Vollzug des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und andererseits die Beiträge des Kantons an Anlagen für sportliche Ausbildung.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie den Vollzug des Bundesrechtes im Bereich Sport.</p>
<p>Art. 2 Organe</p> <p>¹ Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. dem Regierungsrat;b. dem Departement Bildung und Kultur (Departement);c. der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;d. der Kommission «Jugend und Sport»;e. der Fachstelle Jugend und Sport (Fachstelle).	<p>Art. 2 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 3 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. In seine Befugnis fallen alle daraus erwachsenden Aufgaben.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wahl der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;b. Wahl der Kommission «Jugend und Sport»;c. Wahl der Funktionäre der Fachstelle¹⁾d. Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 10.	<p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Art. 10 dieses Gesetzes.</p> <p>² Er wählt die Sportkommission.</p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Aufgehoben.</i>b. <i>Aufgehoben.</i>c. <i>Aufgehoben.</i>d. <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ Wahlkompetenz s. Personalgesetz (GS II A/6/1)

<p>Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
	<p>³ Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.</p>
<p>Art. 4 Departement Bildung und Kultur</p> <p>¹ Den Turnen und Sport beschlagenden Geschäftskreis leitet das Departement. Es überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Fachstelle.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 5 Kommission «Turnen und Sport in der Schule»</p> <p>¹ Die Kommission «Turnen und Sport in der Schule» besteht aus dem Inhaber der Fachstelle als Präsident, zwei Vertretern der Schulgemeinden, zwei Vertretern der Lehrerschaft und je einem Vertreter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschule.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 6 Kommission «Jugend und Sport»</p> <p>¹ Die Kommission «Jugend und Sport» besteht aus dem Inhaber der Fachstelle als Präsident, einem weiteren Vertreter des Kantons und fünf Vertretern der Sportverbände.</p>	<p>Art. 6 Sportkommission</p> <p>¹ Die Sportkommission besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin der zuständigen Fachstelle, einer weiteren Vertretung des Kantons und fünf Vertretungen der Sportverbände.</p>
<p>Art. 7 Aufgabe der beiden Kommissionen</p> <p>¹ Die beiden Kommissionen «Turnen und Sport in der Schule» und «Jugend und Sport» stehen dem Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen von Turnen und Sport zur Verfügung.</p> <p>² Die Kommission «Jugend und Sport» stellt dem Regierungsrat Antrag für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder.</p>	<p>Art. 7 Aufgabe der Kommission</p> <p>¹ Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.</p>
<p>Art. 8 Fachstelle</p> <p>¹ Die Fachstelle ist dem Departement unterstellt. Sie ist für alle Massnahmen auf dem Gebiet von Turnen und Sport zuständig, soweit diese nicht andern Organen</p>	<p>¹ Die Fachstelle im zuständigen Departement ist für den Vollzug des Bundesrechts sowie für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiet des Sports zustän-</p>

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>übertragen sind. ² Der Leiter amtet auch als Inspektor für «Turnen und Sport in der Schule».</p>	<p>dig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. ² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 9 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und die interessierten Gemeinden und/oder Dritte sich ihrerseits mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.</p> <p>³ Für Bauten, die unter Artikel 137 des Schulgesetzes¹⁾ fallen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 10 Gesamtkredit; Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Der Landrat legt alljährlich im Rahmen des Voranschlages einen der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepassten Gesamtkredit für die vom Kanton zu tätigen Aufwendungen und Beiträge fest.</p> <p>² Die einzelnen Kantonsbeiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie betragen je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20-40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	<p>Art. 10 Höhe der Beiträge</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20-40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>
<p>Art. 11 Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Beitragsgesuchen gemäss Artikel 10 sind dem Departement Pläne, Baubeschriebe und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.</p>	<p>Art. 11 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 12 Rückerstattung der Beiträge</p>	<p>Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen</p>

¹⁾ GS IV B/1/3; Bildungsgesetz vom 6. Mai 2001

<p>Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>¹ Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Ausrichtung der Subvention teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Subventionsbeiträge verlangen.</p>	<p>¹ Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Beitragsausrichtung teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangen.</p>
<p>Art. 13 Vorschriften des Bundes</p> <p>¹ Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes.</p>	<p>Art. 13 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 14 Verordnung des Landrates</p> <p>¹ Der Landrat erlässt auf dem Ordnungswege weitere Bestimmungen über Turnen und Sport¹⁾, insbesondere über die Kompetenzen der einzelnen Organe.</p>	<p>Art. 14 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 15 Vollzug; Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p>² Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 24 Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds vom 15. Mai 1859 (aufgehoben).</p>
	<p>Ziffer 25 GS IV G/1/1, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Vorbehalt von Bundes- und kantonalem Recht</p> <p>¹ Weitergehende Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und</p>	<p>Art. 2 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS IV D/1/2

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 25 Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.</p>	<p>Art. 25 Überwachung im Allgemeinen</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Kantonspolizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.</p> <p>² Die weiter gehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.</p>
	<p>Art. 25a Überwachung mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation</p> <p>¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.</p> <p>² Die Überwachung muss vom Polizeikommandant angeordnet und örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass</p> <p>a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und</p> <p>b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.</p>
9. Private Ordnungs-, Sicherheits-, Detekteidienste	9. Private Sicherheitsdienstleistungen
<p>Art. 40 Pflichten</p> <p>¹ Private Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste oder in diesem Bereich gewerbmässig tätige Privatpersonen haben</p>	<p>¹ Private Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen beachten das staatliche Gewaltmonopol und stehen im Kontakt mit der Polizei. Insbesondere haben sie:</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>a. der Kantonspolizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden, sofern dies für die polizeiliche Aufgabenerfüllung relevant ist;</p> <p>b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;</p> <p>c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte.</p> <p>² Wer die Verhaltenspflichten gemäss Absatz 1 verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>a. der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter zu melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;</p> <p>b. der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen zu erteilen;</p> <p>c. über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen zu bewahren;</p> <p>d. Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht zu behindern und bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen zusammenzuarbeiten.</p> <p>² Die Erscheinung der privaten Sicherheitsdienstleister in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigende Werbung ist untersagt.</p>
<p>Art. 41 Bewilligung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeiten von privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diese spezielle Regelungen erlassen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeit privater Erbringer von Sicherheitsdienstleister einer Bewilligungspflicht unterstellen und hierfür besondere zusätzliche Regelungen erlassen.</p>
<p>Art. 42 Verbot</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann die Tätigkeiten von privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen verbieten bzw. eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn</p> <p>a. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten gemäss Artikel 40 verstossen;</p> <p>b. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;</p> <p>c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert;</p>	<p>Art. 42 Sanktionen</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde sistiert oder verbietet die Tätigkeit eines privaten Sicherheitsdienstleisters, insbesondere wenn dieser</p> <p>a. in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 verstossen hat;</p> <p>b. wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist.</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>d. sie Auflagen und Bedingungen der Bewilligung wiederholt verletzt haben.</p> <p>² Vor dem Entzug der Bewilligung ergeht in der Regel eine Verwarnung.</p> <p>³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden dem zuständigen Departement den Eintritt von Verbotsgründen.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Eine Bewilligung wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen, insbesondere wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind;</p> <p>b. gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstossen wird.</p> <p>^{2a} In leichteren Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden</p> <p>³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Verwaltungsbehörde den Eintritt von Verbotsgründen.</p>
<p>Art. 43 Verhältnis zur Kantonspolizei</p> <p>¹ Die privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste oder die in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei.</p> <p>² Sie verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei gemeinsamen Einsätzen im Rahmen des Zumutbaren zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet.</p>	<p>Art. 43 Aufsicht</p> <p>¹ Die privaten Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei. Sie kann in Räumlichkeiten des privaten Sicherheitsdienstleisters oder an den Einsatzorten Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 43a Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 oder die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstösst, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>
<p>Art. 45 Vollzugsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ver-</p>	<p>Art. 45 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>ordnungen.</p>	
	<p>Ziffer 27 GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 7. Mai 1995, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 45 ⁴ Die für die Aufsicht über die Fachstelle zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.</p>	<p>Art. 45 Abs. 4 (geändert) ⁴ Der Verwaltungsrat der Glarnersach regelt die Anspruchsberechtigung.</p>
	<p>Ziffer 28 GS V D/1/1, Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Glarnersach hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Versicherung von Gebäuden im Monopol gegen Feuer- und Elementarschäden nach den Vorschriften dieses Gesetzes;</p> <p>b. Versicherung von Sachen und nicht vom Monopol erfassten Gebäuden im Wettbewerb gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes;</p> <p>c. Führung des Kulturschadenfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes;</p> <p>d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes¹⁾ sowie Einzug der Brandschutzabgabe;</p> <p>e. Förderung und Unterstützung von präventiven Massnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren.</p> <p>² Die Versicherungsbereiche erfüllen ihre Aufgaben jeweils selbsttragend und beachten die anerkannten versicherungstechnischen Grundsätze und Regeln des Risikomanagements; sie betreiben eine der Grösse angepasste Risikopolitik.</p>	<p>d. Führung des Bereichs Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung);</p>

¹⁾ GS V C/1/1

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
³ Die Glarnersach haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.	
	Ziffer 29 GS V F/1, Gesetz über den Zivilschutz, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben.</p> <p>Art. 2 Kanton, Gemeinden ¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. ³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes die Bedürfnisse der Gemeinden.</p> <p>Art. 3 Aufgaben ¹ Dem Zivilschutz obliegen gemäss Bundesrecht insbesondere folgende Aufgaben: a. Schutz der Bevölkerung, b. Betreuung der schutzsuchenden Personen, c. Schutz von Kulturgütern, d. Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, e. Instandstellungsarbeiten, f. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. ² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>Art. 4 Ausgestaltung und Führung ² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und die weiteren Offiziere.</p> <p>Art. 11 Schutzräume ¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben und die Schutzbauten.</p> <p>Art. 2 Abs.1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) ¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und der Schutzbauten erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. ³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Gemeinden. ⁴ Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>Art. 3 <i>Aufgehoben.</i></p> <p>Art. 4 Abs. 2 (geändert) ² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und seine Stellvertreter.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 (geändert) ¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige Behörde.</p> <p>Art. 12 Schutzanlagen usw. ³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.</p> <p>Art. 20 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere legt er die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.</p> <p>Art. 22 Störung von Diensten ¹ Bei schwerwiegender Störung der Dienstleistung können Schutzdienstpflichtige vom zuständigen Offizier der Zivilschutzformation weggewiesen werden. ² Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.</p>	<p>Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p>Art. 12 Abs. 3 (geändert) ³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie kantonalen Bauten für den Kulturgüterschutz fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.</p> <p>Art. 20 Abs. 1 (geändert) Weitere Zuständigkeiten (<i>Sachüberschrift geändert</i>) ¹ Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.</p> <p>Art. 22 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 30 GS V G/1, Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 6. Mai 2012 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 4 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bestimmt, wann die Zuständigkeit aufgrund der Schwere des Ereignisses an ihn übergeht.</p> <p>² Er trifft die notwendigen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.</p>	<p>² Er trifft hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand; c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens; d. den Finanzaufwand; e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, f. den Transferaufwand; g. die durchlaufenden Beiträge; h. den ausserordentlichen Aufwand; i. den Aufwand aufgrund der internen Verrechnungen; k. den Fiskalertrag; l. die Erträge aus Regalien und Konzessionen; m. die Entgelte; n. die verschiedenen Erträge; o. den Finanzertrag; p. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen; q. den Transferertrag; r. die durchlaufenden Beiträge; s. die ausserordentlichen Erträge; t. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.</p> <p>³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p>	<p>s. den ausserordentlichen Ertrag; t. den Ertrag aufgrund der internen Verrechnungen.</p>
Art. 36	

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nettoverschuldungsquotient;b. Selbstfinanzierungsgrad;c. Zinsbelastungsanteil. <p>² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind: Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner, Selbstfinanzierungsanteil, Kapitaldienstanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Investitionsanteil.</p> <p>³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nettoverschuldungsquotient: Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozent des Fiskalertrags;b. Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestition;c. Zinsbelastungsanteil: Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);	<p>² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner;b. Selbstfinanzierungsanteil;c. Kapitaldienstanteil;d. Bruttoverschuldungsanteil;e. Investitionsanteil. <p>³ Der Regierungsrat legt die Berechnung dieser Finanzkennzahlen fest und setzt für jede eine Limite, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist. Er hört vorgängig die Gemeinden an.</p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Aufgehoben.</i>b. <i>Aufgehoben.</i>c. <i>Aufgehoben.</i>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner: Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital; die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien; sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner geteilt;</p> <p>e. Selbstfinanzierungsanteil: Selbstfinanzierung in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);</p> <p>f. Kapitaldienstanteil: Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);</p> <p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);</p> <p>h. Investitionsanteil: Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt eine Limite für jede Kennzahl nach den Absätzen 1 und 2 fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist, wobei die Gemeinden vorher anzuhören sind. Diese Limite gilt sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 53 Verfall</p> <p>¹ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen unter Vorbehalt</p>	

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>nachfolgender Bestimmungen am Ende des Rechnungsjahrs.</p> <p>² Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten sowohl in der Investitionsrechnung wie auch in der Laufenden Rechnung in Form von Verpflichtungskrediten kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.</p> <p>³ Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden, wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden oder wenn bei Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wird.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstattet der Budgetbehörde über die Posten nach den Absätzen 2 und 3 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.</p>	<p>² Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten sowohl in der Investitionsrechnung wie auch in der Erfolgsrechnung in Form von Verpflichtungskrediten kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.</p>
<p>Art. 57 Rechnungslegungsstandards</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>² Es kann in einzelnen Punkten und in begründeten Ausnahmefällen vom Regelwerk abgewichen werden. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.</p>	<p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2.</p>
<p>Art. 61 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nut-</p>	<p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen</p>

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>zungsdauer nach der degressiven Abschreibungsmethode beschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.</p> <p>³ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Die landrätliche Verordnung regelt die Voraussetzungen. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.</p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>Nutzungsdauer degressiv beschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.</p>
	Ziffer 32 GS VI C/1/1, Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 31 Allgemeine Abzüge	
<p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Personen zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und In-	

Synopse zum Sammelerrlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)

- validenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Artikel 82 BVG;
 6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 4800 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 800 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
 8. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
 - 8a. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
 9. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4).
 10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Dritt-

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>betreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oderc. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. <p>² Gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 10 Prozent, mindestens 3500 Franken höchstens aber 10 000 Franken zu; ein gleicher Abzug bis zu 10 000 Franken wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.</p>	<p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3500 Franken und höchstens 10000 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.</p>
<p>Art. 53 Begriff der juristischen Person</p> <p>¹ Als juristische Personen werden besteuert</p> <ul style="list-style-type: none">1. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;2. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direk-</p>	<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direk-</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>tem Grundbesitz im Sinn von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.</p> <p>³ Ausländische juristische Personen sowie gemäss Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p>	<p>tem Grundbesitz im Sinne von Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.</p>
<p>Art. 88 Steuertarife: Grundlage</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.</p> <p>² Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.</p> <p>³ Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.</p>	<p>² Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.</p>
<p>Art. 101 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;3. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle	<p>¹ Die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung richten sich nach Artikel 91,</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Unterlagen zu gewähren;</p> <p>4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p>² Der Steuerabzug kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Gläubiger der steuerbaren Leistung in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.</p> <p>⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 152a Meldepflicht von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Durch Verwaltungsbehörden oder andere amtliche Stellen des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtete finanzielle Leistungen an Steuerpflichtige sind der Veranlagungsbehörde unmittelbar nach der Zahlung unaufgefordert in der durch die kantonale Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu melden.</p> <p>² Zur Meldung verpflichtet ist die für die Auszahlung zuständige Behörde, insbesondere bei:</p> <p>1. Heimatschutzbeiträgen;</p> <p>2. Sport-Toto-Beiträgen;</p> <p>3. Beiträgen für Denkmalpflege;</p> <p>4. Kulturpreisen.</p>	<p>1. Beiträgen im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz;</p> <p>3. Kulturpreisen;</p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>1.8.4a. Rekursverfahren</p>	<p>1.8.4a. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 165a</p> <p>¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Rekurs erheben.</p> <p>² Der Rekurs ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p> <p>³ Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung können den Rekursentscheid an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz ziehen.</p> <p>⁴ Die Steuerrekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landrat gewählt werden. Die Einzelheiten der Steuerrekurskommission regelt der Landrat in der Verordnung.</p>	<p>¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
1.8.5. Beschwerdeverfahren	1.8.5. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht
<p>Art. 166 Beschwerdefrist und Klagebefugnis</p> <p>¹ Gegen den Rekursentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.</p> <p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.</p>
<p>Art. 167 Verfahren</p> <p>¹ Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 188 Akontozahlung: Fälligkeit in der Steuerperiode</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ In der Steuerperiode, bei vom Kalenderjahr abweichenden Steuerperioden im Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet, wird eine Akontozahlung erhoben.</p> <p>² Zinsen im Zusammenhang mit der Akontozahlung werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 189 Akontozahlung: Grundlage und Verfahren</p> <p>¹ Grundlage für die Akontozahlung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.</p> <p>² Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden¹⁾.</p> <p>³ Mit der Einsprache kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.</p>	<p>² Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Mit der Einsprache kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei der Veranlagung gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 190 Schlussabrechnung</p> <p>¹ Nach Vornahme der Einschätzung wird die Schlussabrechnung zugestellt.</p> <p>² Wird die Einschätzung im Rechtsmittelverfahren geändert, erfolgt eine neue Schlussabrechnung.</p> <p>³ In der Schlussabrechnung werden die Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>1. noch ausstehende Beträge werden mit Zinsen ab Verfalltag nachbezogen (Steuernachzahlungen);</p>	<p>³ In der Schlussabrechnung werden die Ausgleichszinsen ab Verfalltag berechnet:</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Laut Artikel 165a Rekurskommission 2. Instanz

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>2. zuviel bezahlte Beträge werden mit Zinsen ab Verfalltag zurückerstattet (Steuerrückerstattungen).</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 187 Absatz 3 dieses Gesetzes.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 199 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 238 Verfahren</p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.</p>	<p>³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.</p>
	<p>Ziffer 33 GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ Die Jagd ist im Kanton Glarus ein Regal des Staates. Ihre Ausübung wird im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel die Ausübung der Jagd.</p>

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 4 Verhütung von Wildschäden</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der am Wald verursachte Wildschaden darf die Verjüngung mit standortgemässen Baumarten nicht gefährden. Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Er kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erhebliche Schäden anrichten, anordnen oder bewilligen. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes bestimmt. Die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes¹⁾ bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 4 Verhütung und Vergütung von Wildschäden</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden leisten. Er entschädigt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angemessen.</p> <p>³ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Schadenvergütung der Wildschäden unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 Prozent zur Patenttaxe;b. durch einen jährlichen Beitrag von 10 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt;c. durch Beiträge des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen. <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Verhütung und Vergütung durch Verordnung.</p>
<p>Art. 4a Vergütung von Wildschäden</p> <p>¹ Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen</p>	<p>Art. 4a Grundsätze</p> <p>¹ Zur Begrenzung und Verhütung von Wildschäden sorgt der Regierungsrat dafür, dass:</p>

¹⁾ GS IX E/1/1

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes sowie Artikel 9 Absatz 1 der Jagdverordnung¹⁾ Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat. Bund und Kanton entschädigen den durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).</p>	<p>a. die Wilddichten in einem für die Landwirtschaft und den Wald tragbaren Rahmen gehalten werden;</p> <p>b. die jährlichen Abschusspläne erfüllt werden;</p> <p>c. der Lebensraum der wild lebenden Tiere nicht weiter eingeschränkt wird und Hegemassnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes und des Biotops getätigt werden;</p> <p>d. die Gemeinden das Zutrittsrecht zu Wildeinstandgebieten im Rahmen der Verhältnismässigkeit örtlich und zeitlich beschränken, wenn Störungen das orts- und jahreszeitübliche Mass übersteigen und so das Leben und Gedeihen von Wild, Pflanzen und Wald beeinträchtigen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Zulässigkeit und Bewilligungspflicht von Selbsthilfemassnahmen.</p>
<p>Art. 4b Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung</p> <p>¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen</p> <p>a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 Prozent zur Patenttaxe;</p> <p>b. durch einen jährlichen Beitrag von 10 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.</p>	<p>Art. 4b Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS VI E/211/2

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung¹.</p>	
<p>Art. 6 Aufsicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.</p>	<p>Art. 6 Zuständigkeit Departement</p> <p>² Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Eignungsprüfung für Jäger;b. die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere;c. die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten;d. die Wild- und Abschussstatistik;e. die Ausweispflicht;f. das Schussgeld;g. die Abschussprämien;h. die Verwendung von Jagdhunden;i. die Haftpflichtversicherung. <p>² Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none">a. den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jäger;j. den zu erbringenden Nachweis der Treffsicherheit.i. <i>Aufgehoben.</i>

¹) GS VI E/211/3

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>³ Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.</p> <p>⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete, Schutzzonen und Vogelschutzgebiete schaffen.</p>	
<p>Art. 8 Jagdkommission</p> <p>¹ Zur Begutachtung und Vorberatung aller das Jagdwesen sowie den Wild- und Vogelschutz betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Jagdkommission und die Ersatzmitglieder.</p> <p>² Diese besteht aus dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger sowie je einem Vertreter des Glarner Bauernverbandes, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tierschutzes.</p>	<p>² Die Leitung obliegt dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements. Einsitz haben Vertretungen der Jägerschaft, der Wildhut, der Landwirtschaft, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, der Waldwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes.</p> <p>³ Der Landrat regelt die Zusammensetzung der Jagdkommission im Einzelnen.</p>
<p>Art. 9 Wildhüter; Hegekommission</p> <p>¹ Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet werden Wildhüter bestellt. Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement.</p> <p>² Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.</p>	<p>Art. 9 Wildhut</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 11 Strafbestimmung</p> <p>¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.</p>

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	Ziffer 34 GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Juli 2010), wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei und der dazugehörigen Verordnung und bezweckt: a. die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen; b. bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen zu schützen; c. eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten; d. die Fischereiforschung zu fördern; e. die Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer zu regeln.	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung des Bundes und die Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer. a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i> e. <i>Aufgehoben.</i>
Art. 2 Rechtsgrundlagen ¹ Die Fischerei im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates. ² Dieses Gesetz gilt für öffentliche und private Gewässer. ³ Für die Ausübung der Fischerei gelten im Weiteren: a. die vom Landrat erlassene Verordnung ¹⁾ b. die vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften ²⁾ ; Beschlüsse und Verfügun-	Art. 2 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich ¹ <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ GS VI E/31/2

²⁾ GS VI E/31/3

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>Art. 6a Kantonale Fischereibehörde</p> <p>¹ Der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fischereibehörde obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Prüfung von Vorhaben und die Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes;</p> <p>b. die Anordnung von Massnahmen für technische Anlagen im Sinne der Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes;</p> <p>c. die Information der Bevölkerung über Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern.</p>	<p>c. die Information der Bevölkerung über Fische und Krebse sowie ihrer Lebensräume.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>¹ Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug von baulichen Auflagen gemäss Artikel 22 Absatz 2.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 12 Patentpflicht</p> <p>¹ Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben. Die landrätliche Verordnung über die Fischerei legt die Voraussetzungen fest.</p>	<p>¹ Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben.</p>
<p>Art. 16 Freilaufende Enten und Gänse</p> <p>¹ Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern ist jeweils vom 1. Oktober bis 31. März verboten. Ausgenommen hievon sind Gehege, die von der Fischereiverwaltung als zweckmässig beurteilt und entsprechend bewilligt wurden.</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 17 Grundlagenbeschaffung</p>	

Synopse zum Sammelersatz 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, hat seine Fangergebnisse nach den Angaben der Fischereiverwaltung festzuhalten; ausgenommen hievon ist lediglich die Freiangelfischerei.</p> <p>² Das zuständige Departement kann das Markieren von Fischen und Krebsen anordnen oder bewilligen.</p> <p>³ Der Fang markierter Fische und Krebse ist der Fischereiverwaltung umgehend zu melden.</p>	<p>¹ Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, hat seine Fangergebnisse nach den Angaben der Fischereibehörde festzuhalten; ausgenommen hievon ist lediglich die Freiangelfischerei.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Besatzmassnahmen</p> <p>¹ Besatzmassnahmen dürfen im Interesse der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nur mit der Einwilligung der Fischereiverwaltung vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundes für das Einsetzen landes- oder standortfremder Fische und Krebse.</p> <p>² Standortfremde Fisch- und Krebsarten und -rassen dürfen nicht lebend mitgeführt oder in die Gewässer eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Besatzmassnahmen dürfen im Interesse der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nur mit der Einwilligung der Fischereibehörde vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundes für das Einsetzen landes- oder standortfremder Fische und Krebse.</p>
<p>Art. 20 Sonderfänge</p> <p>¹ Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen, insbesondere für die Laichgewinnung zur Förderung der künstlichen Fischzucht, zum Abfischen von Aufzuchtsgewässern, zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bestandesregulierung, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Grundlagenbeschaffung, für fischereibiologische Untersuchungen und Experten sowie für Ausbildungs- oder für wissenschaftliche Zwecke.</p> <p>² Sie bestimmt die im einzelnen Falle geeigneten Fanggeräte.</p>	<p>¹ Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 26 Strafbestimmungen</p>	

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>² Jede Verurteilung wegen Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften ist der Fischereiverwaltung zu melden.</p>	<p>¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.</p> <p>² Jede Verurteilung wegen Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften ist der Fischereibehörde zu melden.</p>
	Ziffer 35 GS VII A/2/1, Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2012), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 16 Zuständigkeiten amtliche Vermessung</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die amtliche Vermessung. Er ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Festlegung der mehrjährigen Programmvereinbarungen;b. die Genehmigung und Rechtskräftigerklärung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;c. die Genehmigung von Bereinigung und Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;d. die Wahl der Nomenklaturkommission und die Festlegung ihrer Aufgaben;e. das Abschliessen von öffentlich-rechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung mit dem Bund, anderen Kantonen und Dritten sowie von Werk- und Nachführungsverträgen;f. die Bezeichnung der kantonalen Fachstelle für Vermessung und ihrer Aufgaben;g. die Bezeichnung der Vermessungsaufsicht; er kann entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder dem Bund abschliessen;h. die Bezeichnung der zuständigen Stelle für die Abgabe und die Beglaubigung	<ul style="list-style-type: none">c. die Genehmigung von Bereinigung und technischen Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>von Auszügen aus der amtlichen Vermessung;</p> <p>i. die Festlegung des Zeitpunktes für den Wechsel der Referenzdaten auf den neuen Referenzrahmen des Bundes;</p> <p>k. die Benennung der für die Meldung der Befliegungen für Luftbilder der amtlichen Vermessung zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden;</p> <p>l. den Erlass von weiteren notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das zuständige Departement hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung. Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Abschluss von Detailvereinbarungen mit dem Bund in Ausführung der Programmvereinbarungen;</p> <p>b. den Erlass von technischen und administrativen Weisungen im Bereich der amtlichen Vermessung.</p>	
	Ziffer 36 GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 49 Energie</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind nach den Vorschriften der Energiegesetzgebung¹⁾ zu gestalten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Mindestanforderungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Müssen bei bestehenden Bauten im Rahmen von Umbauten oder Renovationen die Aussenisolationen verstärkt werden, können die Abstandsvorschriften gegenüber Grundstücksgrenzen, Gebäuden, Wäldern und Gewässern entsprechend unterschritten werden.</p> <p>³ Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen sind zu bewilligen, sofern keine</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS VII/E

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Näheres regelt die Bauverordnung.	
<p>Art. 54 Gewässerabstand</p> <p>¹ Für Bauten und Anlagen ist grundsätzlich ein so grosser Gewässerabstand einzuhalten, dass bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf beibehalten oder wiederhergestellt werden kann.</p> <p>² Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt, so gelten folgende Abstände:</p> <p>a. zum oberen Böschungsrand stehender oder fliessender, künstlicher und natürlicher Gewässer innerhalb der Bauzonen mindestens 5 m;</p> <p>b. ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Sernf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m. Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen mit einer Baulinie andere Abstände vorsehen.</p> <p>³ Baulinien gemäss Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzonen.</p>	<p>^{1a} Die Gemeinden scheiden den erforderlichen Gewässerraum im Zonenplan aus.</p> <p>² Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt und muss kein Gewässerraum festgelegt werden, so gelten folgende Abstände:</p> <p>b. ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Sernf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m.</p> <p>³ Die Gemeinden können aus besonderen Gründen mit einer Baulinie andere als die in Absatz 2 aufgeführten Abstände vorsehen. Solche Baulinien bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Ausscheidung des Gewässerraums.</p>
<p>Art. 71 Öffentliche Auflage</p> <p>¹ Das Baugesuch ist nach formeller Überprüfung und nach Feststellung der Vollständigkeit während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen.</p>	

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben.</p> <p>³ Den Anstössern wird die Auflage mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.</p>	<p>³ Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.</p>
<p>Art. 80 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung¹⁾.</p>	<p>¹ Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer geschützte Naturobjekte und Heimatschutzobjekte ohne Bewilligung oder unter Verletzung von Vorschriften beseitigt, wer sonst wie diesem Gesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheidungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu 30000 Franken bestraft.</p> <p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.</p> <p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist das Gericht an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p> <p>⁴ An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.</p> <p>⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.</p>
	<p>Ziffer 37 GS VII B/531/1, Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus vom 5. Mai 1918 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 4a</p>	<p>Art. 4a Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS III F/1

<p>Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>¹ Die Entscheide des Landrates nach diesem Beschluss sind endgültig.</p>	
	<p>Ziffer 38 GS VII D/11/3, Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 12. Mai 1974 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 8 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 9 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden durch den zuständigen Richter mit Haft oder mit Busse bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt. Vorbehalten bleiben ferner die Strafbestimmungen des Bundes.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden mit Busse bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt. Vorbehalten bleiben ferner die Strafbestimmungen des Bundes.</p>
	<p>Ziffer 39 GS VII D/4/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt vom 4. Mai 1980 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9 Strafbestimmung</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Beschlüsse und Verfügungen werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonaies Recht zur Anwendung kommen.</p>	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonaies Recht zur Anwendung gelangen.</p>
<p>Art. 10 Rechtsschutz</p>	

¹⁾ GS III G/1

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.</p> <p>² Verfügungen betreffend des Entzugs und der Wiedererteilung von Ausweisen sowie Verwarnungen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.</p>	<p>¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.</p> <p>^{1a} Gegen Verfügungen über die Beschränkung oder das Verbot der freien Schifffbarkeit von Gewässern kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden</p>
	Ziffer 40 GS VII D/43/1, Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge vom 1. Mai 1977 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Besteuerte Fahrzeuge	
Art. 11 Strafbestimmung	

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III G/1

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bestraft.</p>
<p>Art. 12 Vollzugsvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 41 GS VIII D/111/1, Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1997 (aufgehoben).</p>
	<p>Ziffer 42 GS VIII D/112/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 1. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion ist das oberste geschäftsführende Organ der Ausgleichskasse Glarus.</p> <p>² Sie hat den Vorsitz der Geschäftsleitung inne. Dieser gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus sowie die Stellvertretung der Direktion an.</p> <p>³ Die Direktion vertritt die Ausgleichskasse Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.</p>	<p>Art. 7 Direktion und Geschäftsleitung</p>
	<p>Ziffer 43 GS VIII D/22/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 3. Mai 2009 (Stand 3. Mai 2009), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Schiedsgericht</p> <p>¹ Das Schiedsgericht gemäss Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallver-</p>	

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>sicherung (UVG) besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 57 Absatz 3 UVG durch.</p> <p>² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär.</p>	<p>² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.</p>
	Ziffer 44 GS VIII D/3/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 1. Mai 2005 (Stand 1. Mai 2005), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 2 Kantonales Schiedsgericht</p> <p>¹ Das Schiedsgericht gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27 Absatz 3 MVG durch.</p> <p>² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder¹⁾.</p>	<p>² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.</p>
	Ziffer 45 GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 7 Weitere Aufgabe</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS II C/1/2, per 1. Januar 2008 aufgehoben; nun GS II C/1/1

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
¹ Die Familienausgleichskasse Glarus ist für die Durchführung des Gesetzes über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern) ¹⁾ zuständig.	
Art. 17 Mitwirkungspflicht ¹ Die Mitwirkungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.	Art. 17 <i>Aufgehoben.</i>
	Ziffer 46 GS VIII D/6/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 7. Mai 1995 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:
Art. 14 Kautio ¹ Die Kautio für die Bewilligung zum Personalverleih ist bei der Staatskasse zu hinterlegen. ² Die Staatskasse darf die Kautio nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes herausgeben. ³ Die Zustimmung für die Herausgabe der Kautio wird vom Arbeitsamt erteilt, sofern keine Einsprachen erhoben werden und die Voraussetzungen nach Artikel 38 AVV erfüllt sind.	 ¹ Die Kautio für die Bewilligung zum Personalverleih ist bei einer Bank oder Versicherung zu hinterlegen. ² Die Bank oder Versicherung darf die Kautio nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes herausgeben.
	Ziffer 47 GS VIII D/6/4, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984 (Stand 3. Mai 2009), wird wie folgt geändert:
Art. 3b Tripartite Kommission ¹ Die tripartite Kommission berät das regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Sinne von Artikel 85c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Tätigkeit hat	 ¹ Die tripartite Kommission berät das regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Sinne von Artikel 85d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Tätigkeit hat

¹⁾ GS VIII D/7/1

<p>Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>insbesondere zum Ziel, das Arbeitsvermittlungszentrum in seiner Tätigkeit zu unterstützen.</p> <p>² Die tripartite Kommission setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der kantonalen Amtsstelle zusammen. Ihr können auch Personen angehören, die nicht im Kanton stimmberechtigt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement und wählt die Mitglieder der Kommission.</p>	<p>insbesondere zum Ziel, das Arbeitsvermittlungszentrum in seiner Tätigkeit zu unterstützen.</p>
	<p>Ziffer 48 GS VIII D/7/1, Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (neu)</p>
	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton Glarus gewährt einem erziehenden Elternteil bei der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Erwerbsersatzleistungen, sofern dieser einer solchen Hilfe bedarf.</p>
	<p>Art. 2 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern</p> <p>a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und</p> <p>b. das Einkommen das 1,5fache des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende oder für Ehepaare oder für Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 10 Absatz 1 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	<p>² Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 1/8 des 1,5fachen allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch, wenn das gesamte Reinvermögen eines Elternteils 40'000 Franken oder der Eltern 60'000 Franken übersteigt.</p>
	2. Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern
	Art. 3 Beginn und Dauer des Anspruchs ¹ Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert ein Jahr.
	Art. 4 Berechnung des Anspruchs ¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b. ² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.
	Art. 5 Anrechenbares Einkommen ¹ Als Einkommen werden angerechnet das Nettoeinkommen aus Erwerb (Bar- und Naturalleistungen), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Kapitalerträge), Kinder-, Geburts- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, Stipendien, Leistungen von Versicherungen, Erträge aus Kindsvermögen und alle übrigen Einkommensteile.
	Art. 6 Abzug vom anrechenbaren Einkommen ¹ Vom anrechenbaren Einkommen können nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an Kinder abgezogen werden.
	Art. 7 Teilzeitarbeit der Eltern

Synopse zum Sammelerslass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	<p>¹ Teilzeitarbeit beider Elternteile wird nur dann berücksichtigt, wenn beide daneben und nicht gleichzeitig das Kind betreuen. Betreuen beide Elternteile das Kind, muss ihr gesamtes Arbeitspensum mindestens 100 Prozent betragen; andernfalls wird das höhere Einkommen entsprechend aufgerechnet. Üben beide Elternteile ein Teilpensum aus, gilt als betreuender Elternteil, wer das kleinere branchenübliche Arbeitspensum ausweist.</p> <p>² Verzichtet ein nicht mit der Pflege des Kindes betrauter Elternteil ohne zwingende Gründe auf ein ganzes Arbeitspensum, wird das Erwerbseinkommen auf ein ganzes Pensum aufgerechnet.</p>
	<p>Art. 8 Anrechenbares Vermögen, Vermögensgrenze</p> <p>¹ Von dem 20'000 Franken bei alleinstehenden oder 30'000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen oder Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigenden Bruttovermögen wird 1/15 des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzuge-rechnet.</p>
	3. Gemeinsame Bestimmungen
	<p>Art. 9 Erlöschen des Anspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch erlischt, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb dieses Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt.</p>
	<p>Art. 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>¹ Ändern sich die Verhältnisse des berechtigten Elternteils während der Bezugsdauer, sind die Berechnungsgrundlagen den Leistungen entsprechend anzupassen.</p> <p>² Der berechnigte Elternteil hat wesentliche Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere des Einkommens und Vermögens, bei der Ausgleichskasse Glarus</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	sofort zu melden.
	Art. 11 Auszahlungsmodus ¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.
	Art. 12 Nachforderung ¹ Die nicht bezogenen Erwerbsersatzleistungen können innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.
	Art. 13 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsersatzleistungen ¹ Wer Erwerbsersatzleistungen bezogen hat, auf die kein oder nur ein geringerer Anspruch bestand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. ² Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurück erstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.
	Art. 14 Verjährung des Rückforderungsanspruchs ¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach der einzelnen Auszahlung. ² Bei nachgewiesenen strafbaren Handlungen gelten die allenfalls im Strafrecht vorgesehenen längeren Verjährungsfristen.
	4. Organisation
	Art. 15 Zuständigkeit ¹ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Ausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	Art. 16 Aufsicht ¹ Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.
	5. Finanzierung
	Art. 17 Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme. ² Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten. ³ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat festgesetzt.
	6. Rechtsschutzbestimmungen
	Art. 18 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Glarus kann innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Glarus schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Soweit die Bundesvorschriften keine abweichende Bestimmung enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.
	7. Übrige Bestimmungen

Synopse zum Sammelklass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	<p>Art. 19 Ergänzendes Recht und Verfahren</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht entsprechend Anwendung.</p> <p>Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom 5. Mai 1991 aufgehoben.</p>
	<p>Ziffer 49 GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 18 Selbsthilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfeorgane fördern die Selbsthilfe von Einzelnen oder Gruppen.</p>	<p>Art. 18 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 23 Umfang</p> <p>¹ Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums von Hilfesuchenden und ihren Angehörigen sowie auf die Gewährung von materiellen Leistungen, die dem Ziel wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit der Betroffenen dienen. Sie kann mit persönlicher Hilfe verbunden werden.</p> <p>² Sie hat die notwendige medizinische Pflege zu Hause, in einem Heim oder im Spital zu gewährleisten.</p> <p>³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge massgebend; über Ausnahmen entscheidet das</p>	<p>³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departe-</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
Departement.	ment.
<p>Art. 28 Auflagen</p> <p>¹ Die materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der unterstützten Person oder ihrer Angehörigen zu verbessern.</p> <p>² Mögliche Auflagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Beratung und Betreuung durch geeignete Personen oder Stellen;b. die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;c. die Einkommens- und Vermögensverwaltung durch eine geeignete Stelle oder Person;d. Weisungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder über die Aufnahme einer Arbeit;e. andere Verhaltensregeln, die durch die Umstände geboten sind. <p>³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt werden.</p>	<p>³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden.</p>
<p>Art. 30 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere in ihre Steuerakten, zu gewähren.</p> <p>² Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.</p>	

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.	den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt.
<p>Art. 59 Übergangsrecht</p> <p>¹ Das neue Gesetz findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.</p> <p>² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.</p> <p>³ Eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 44 Absatz 1 wird ohne formelles Bewilligungsverfahren allen Heimen erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, unter den Geltungsbereich der Heimaufsicht fallen und noch über keine Bewilligung verfügen.</p> <p>⁴ Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis ein genehmigtes Behindertenkonzept vorliegt, welches auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb überregionaler Institutionen beinhaltet, mindestens jedoch während dreier Jahre.</p> <p>⁵ Der Kanton richtet die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter aus, bis eine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause in Kraft tritt.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 50 GS VIII E/22/1, Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen vom 5. Mai 1946 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Kanton gewährt pro ausgebildete Pflegekraft einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.</p>	

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der Pflegekinder begründet ist.</p>	<p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der betreuten Kinder begründet ist.</p>
<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Krippen nach den Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes geführt werden.</p>	<p>¹ Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Krippen nach den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) geführt werden.</p>
	<p>Ziffer 51 GS IX A/4, Gesetz über die Standortförderung vom 5. Mai 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 52 GS IX B/21/1, Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Mai 2012 (Stand 6. Mai 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 11 Rechtsschutz</p> <p>² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p><i>Art. 11 Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 53 GS IX B/22/1, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Mai 1998 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.</p>	

<p>Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>² Er holt vor der Erteilung die Stellungnahmen der glarnerischen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (KSV) sowie der für die Lebensmittelkontrolle und der für Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Verwaltungsbehörde ein.</p>	<p>² Er holt vor der Erteilung die Stellungnahmen der Glarner Sach sowie der für die Lebensmittelkontrolle und der Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Verwaltungsbehörde ein.</p>
	<p>Ziffer 54 GS IX B/24/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 28 Sportfonds ¹ Der Sportfonds wird von der Kommission Jugend und Sport betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel. ² Er wird verwendet für sportliche Zwecke, insbesondere: a. Bau und Sanierung von Sportanlagen; b. Anschaffung von Sportmaterial; c. Kurswesen; d. Veranstaltungen und Wettkämpfe; e. besondere Massnahmen zur Förderung des Sports. ³ Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport zur Anwendung.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Der Sportfonds wird von der Sportkommission betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel. ³ Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport ergänzend zur Anwendung.</p>
	<p>Ziffer 55 GS IX B/25/1, Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeit, Aufsicht und Marktreglement ¹ Die Gemeinden sind zuständig für das Marktwesen. Sie beaufsichtigen dieses und legen bei der Ansetzung von Märkten insbesondere fest: a. Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang des Marktes; b. unter Bekanntgabe der Zulassungskriterien den Kreis der Personen, die am Markt anbieten können; c. den Rechtsschutz im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; d. die Marktaufsichtsgebühren. ² In einem Marktreglement können die Gemeinden weitere Vorschriften erlassen.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 ¹ Die Gemeinden sind zuständig für das Marktwesen. Sie beaufsichtigen dieses und legen bei der Ansetzung von Märkten insbesondere fest: c. <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)

Art. 7

¹ Die Bewilligungserteilung für Reisende, Schausteller und Zirkusbetreiber gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden obliegt der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Gemeinden überwachen bei Schaustellern und Zirkussen neben der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften beim Aufstellen der Anlagen insbesondere, ob die Betreiber im Besitze der notwendigen Betriebsbewilligungen sind und nur die von der Betriebsbewilligung erfassten Anlagen eingesetzt werden.

³ Schausteller und Zirkusbetreiber sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. Öffnung für das Publikum gegenüber den Gemeinden meldepflichtig.

Art. 11 Zuständigkeit

² Der Regierungsrat kann die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise einer kantonalen Fachkommission, einem Konkordat oder einem anderen Kanton übertragen.

Art. 16 Jugendschutz

³ Der Regierungsrat kann Empfehlungen von anerkannten Fachinstanzen und Selbstregulierungsmassnahmen der Branche betreffend den Jugendschutz bei Filmvorführungen für allgemeinverbindlich erklären und bei Bedarf weitere Einschränkungen vorsehen.

Art. 17 Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters

¹ Der Kinobetreiber ist dafür verantwortlich, dass dem Publikum das Mindestzutrtrittsalter gut sichtbar bekannt gegeben und bei öffentlichen Ankündigungen genannt wird.

² Er oder ihre damit beauftragten Angestellten kontrollieren in Zweifelsfällen das Alter der Besucher. Können diese ihr Alter nicht nachweisen, sind sie von den Verantwortlichen wegzuweisen.

Art. 22 Mess- und Eichmittel

¹ Das zuständige Departement sorgt dafür, dass den Eichmeistern die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Mess- und Eichmittel sowie die Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung stehen.

Art. 23 Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Ist die unverzügliche Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht

Art. 7 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Bewilligungen für Reisende sowie für Schausteller- und Zirkusbetriebe.

² Die Gemeinden überwachen bei Schausteller- und Zirkusbetrieben neben der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften beim Aufstellen der Anlagen insbesondere, ob die Betriebe im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligungen sind und nur die von der Betriebsbewilligung erfassten Anlagen eingesetzt werden.

³ Die Schausteller- und Zirkusbetriebe sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. die Öffnung für das Publikum vorgängig den Gemeinden zu melden.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise einer kantonalen Fachkommission, einem interkantonalen Organ oder einem anderen Kanton übertragen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann Empfehlungen von anerkannten Fachinstanzen und Selbstregulierungsmassnahmen der Branche betreffend den Jugendschutz bei Filmvorführungen für allgemeinverbindlich erklären und bei Bedarf weitere Einschränkungen vorsehen. Er regelt die Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
<p>möglich, kann vom Eichmeister durch Einzug, Plombierung oder eine andere verhältnismässige Massnahme die weitere Verwendung des Messmittels unterbunden werden. ² Strafbare Handlungen sind der Aufsichtsbehörde zu melden, die über das Einreichen einer Strafanzeige entscheidet.</p> <p>Art. 25 ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Art. 25 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 56 GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV) und der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug.</p>
<p>Art. 7 Waldfeststellung (Art. 10 WaG)</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.</p> <p>² Besteht an der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt eine Waldfeststellungsverfügung. Sie wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt ausgeschrieben.</p> <p>⁴ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, wel-</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, wel-</p>

<p>Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)</p>	
<p>che darüber entscheidet. Das Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 39 bleibt vorbehalten.</p>	<p>che darüber entscheidet.</p>
<p>Art. 8 Bauten und Anlagen im Wald (Art. 11 WaG)</p> <p>¹ Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Zustimmung des zuständigen Departements im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. des Leitverfahrens gemäss der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung erforderlich.</p>	<p>¹ Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.</p>
<p>Art. 9 Wald und Bauzone (Art. 13 WaG)</p> <p>¹ Bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.</p> <p>² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>³ Für das Einspracheverfahren gilt Artikel 7 Absatz 4 sinngemäss.</p>	<p>¹ Bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.</p>
	<p>Art. 23a Veräusserung und Teilung von Wald</p> <p>¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.</p>
<p>Art. 37 Strafbestimmung (Art. 43 WaG)</p> <p>¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die erforderliche Grundausbildung im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführt oder ausführen lässt (Art. 27);</p> <p>b. unrechtmässig im Wald Feuer entfacht (Art. 26);</p>	<p>¹ Mit Busse bis zu 20000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>

Synopse zum Sammelerglass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
c. Verfügungen missachtet, die auf dieses Gesetz oder das Bundesgesetz abgestützt sind.	
<p>Art. 40 Forstorganisation (Art. 51 WaG)</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald. Dieses setzt sich wie folgt aus Fachpersonen zusammen:</p> <p>a. dem Kantonsoberrörster oder der Kantonsoberrörsterin;</p> <p>b. Kreisforstingenieuren oder Kreisforstingenieurinnen.</p> <p>² Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu. Dem Kantonsoberrörster oder der Kantonsoberrörsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat unterteilt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Forstkreise in Forstreviere nach Massgabe der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und der forstlichen Verhältnisse.</p> <p>⁴ Jedem Revier steht ein diplomierter Förster oder eine diplomierte Försterin vor. Er oder sie wird von der Gemeinde gewählt und untersteht</p> <p>a. in administrativer und betrieblicher Hinsicht der zuständigen Gemeindebehörde;</p> <p>b. in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin bzw. dem Organ der staatlichen Aufsicht.</p> <p>⁵</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt eine Instruktion über die dienstlichen Pflichten und Hoheitsfunktionen der Revierförster und Revierförsterinnen.</p>	<p>² Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet einem oder mehreren geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu. Dem Kantonsoberrörster oder der Kantonsoberrörsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden.</p>
	<p>Ziffer 57 Anpassung von Begriffen</p>

Synopse zum Sammelerlass 1 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz)	
	In allen betroffenen innerkantonalen Erlassen „Voranschlag“ durch „Budget“, „Staatsrechnung“ durch „Jahresrechnung“ und „laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ ersetzen.
	II. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Abfassung der vorgelegten Rechtsänderungen zu korrigieren. Sie erstattet über allfällig vorgenommene Korrekturen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht.
	III. Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. September 2014 in Kraft. Soweit Änderungen der Genehmigung des Bundes bedürfen, treten sie mit dieser Genehmigung in Kraft.